

Satzung  
des  
Trachten- und Heimatvereins  
„D´ bayr. Bodenseer“  
Lindau e. V.  
*gegründet 1907*

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen Trachten- und Heimatverein „D´ bayr. Bodenseer“ Lindau e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und daher rechtsfähig.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindau und ist Mitglied des Bodensee-Heimat- und Trachtenverbandes mit Sitz in Ravensburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Trachten- und Heimatverein „D´ bayr. Bodenseer“ Lindau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Allgäuer Gebirgstracht und der historischen Lindauer Bürgertracht, sowie guter, alter Sitten und Gebräuche und der Pflege von heimatlichem Kulturgut in Mundart, Musik, Gesang, Tanz und Theaterpiel.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, sofern er das 16. Lebensjahr vollendet hat und unbescholtenen Charakters ist. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag an den Verein, dessen Höhe und Fälligkeit von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind Mitglieder in unserer Jugendgruppe. Mindestens ein Erziehungsberechtigter muss die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe schriftlich genehmigen.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft stellt der Bewerber einen Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheiden die zurzeit und Stunde der Bekanntmachung im Vereinshaus anwesenden Mitglieder. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an den Ausschuss zu, welcher dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine kontinuierliche Verfolgung der unter § 2 Punkt 1 - 4 festgelegten Ziele durch die Organe des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung die Ziele und Interessen des Vereins zu vertreten und zu deren Förderung beizutragen.
- (3) Die Satzung des Trachten- und Heimatvereins „D' bayr. Bodenseer“ Lindau und alle danach gefassten Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend. Mit dem Vereinsbeitritt erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- (4) Tragen die Mitglieder die Allgäuer Gebirgstracht oder die historische Lindauer Bürgertracht, sind sie verpflichtet, sich der Kleidung entsprechend anständig zu benehmen.
- (5) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet (wie unter § 12 beschrieben).

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft einer Person endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Falle des freiwilligen Austritts zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, sofern schwerwiegende Gründe vorliegen.

#### **§ 6 Die Vereinsorgane**

- (1) Die Vereinsorgane sind:
  - a. Die Hauptversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Der Ausschuss
- (2) Die Tätigkeit in den Organen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Hauptversammlung kann abweichend von Absatz 2 beschließen, dass den Organen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 EstG gezahlt wird. Hierzu ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

#### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter, der 2. Vorsitzende. Sie sind einzelhandlungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Vertreter durch den Ausschuss bis zur nächsten Wahl bestimmt werden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe, die Durchführung der Beschlüsse zu überwachen, Sitzungen im Vorstand und im Ausschuss einzuberufen, sowie die Hauptversammlung anzusetzen, in Sitzungen den Vorsitz zu führen und die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung, Rechnungsführung und Protokollführung zu beaufsichtigen.
- (6) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in erforderlichen Fällen zu vertreten und ihn in seinem Aufgabenbereich zu unterstützen.
- (7) Der 1. Kassier führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und sammelt die dazu gehörigen Belege. Er ist verpflichtet, kurz nach Ablauf eines Geschäftsjahres seine Kasse von zwei von der Hauptversammlung bestellten Kassenrevisoren vor der Hauptversammlung prüfen zu lassen.
- (8) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu verrichten und das Mitgliederverzeichnis zu verwalten. Er erstellt Berichte zu diversen Veranstaltungen und führt Protokolle in den Versammlungen, in den Proben und sämtlichen Sitzungen der Vereinsorgane. Der Schriftführer und der Versammlungsleiter unterzeichnen die Niederschrift der Jahreshauptversammlung.

## **§ 8 Der Ausschuss**

- (1) Die Hauptversammlung wählt zur Erweiterung des Vorstandes einen Ausschuss für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Der Ausschuss besteht neben den Vorstandsmitgliedern aus:
  - dem 1. und 2. Vorplattler oder der Dirndlvertreterin,
  - dem 1. und 2. Vortänzer/in,
  - dem 2. Kassier/erin,
  - dem 2. Schriftführer/in,
  - dem 1. und 2. Jugendleiter/in,
  - der Vereinsmutter,
  - dem Inventarverwalter/in,
  - und 2 Beisitzer/innen.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einberufen oder wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder eine Einberufung verlangt. In der Regel sollte der Ausschuss mindestens dreimal im Jahr zusammentreten.  
Die Einladung hierzu hat mindestens acht Tage zuvor schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Vorplattler / die Dirndlvertreterin und der Vortänzer/in leiten die Proben. Ihnen obliegt die Führung bei Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten in Verbindungen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Vorplattler / die Dirndlvertreterin und der Vortänzer/in sorgen für abwechslungsreiche Probengestaltung mit originaler Weitergabe der Tänze.
- (5) Der Jugendleiter/in führt die Jugendgruppe. Die Kinder und Jugendlichen haben die vorgeschriebene Tracht zu tragen. Die Jugendgruppe untersteht mit Ihrer Kasse dem Hauptverein.
- (6) Der Inventarverwalter hat die Aufgabe das Vereinsinventar zu verwalten.
- (7) Die Beisitzer haben durch ihre Mitarbeit den Ausschuss zu unterstützen.  
Der Ausschuss kann Einzelpersonen und Arbeitsausschüsse mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Er trifft Entscheidungen, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinausgehen, jedoch nicht der Hauptversammlung allein vorbehalten sind.

- (8) Der Ausschuss wird nach Bedarf zu Sitzungen vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder die Einberufung verlangt.
- (9) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 9 Die Ordentliche Hauptversammlung**

- (1) Die Ordentliche Hauptversammlung ist die entscheidende und höchste Instanz des Vereins. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Post oder bei vorliegender schriftlicher Einwilligung des Mitglieds per E-Mail zu erfolgen.  
Die Frist beginnt bei schriftlicher Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.  
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung sämtlicher Berichte der Vorstands- und Ausschussmitglieder
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl von neuen Vorstands- und Ausschussmitgliedern sowie weiterer zu wählende Funktionäre
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins
- (4) Satzungsänderungen und Änderungen in der Person der gesetzlichen Vertreter sind unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft muss von einem neutralen stimmberechtigten Anwesenden an die Versammlung gestellt werden. Dieser wird durch Zuruf aus der Versammlung heraus gewählt.
- (7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen einer Beurkundung, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Die Außerordentliche Versammlung**

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn zwingende Gründe vorhanden sind.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Geschäftsordnung einer außerordentlichen Hauptversammlung entspricht der einer ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 11 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Alle Beschlüsse des Ausschusses und der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten wirksam. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (2) Zur Durchführung der Wahl wird durch Zuruf ein Wahlausschuss eingesetzt, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Er hat seine Tätigkeit beendet, wenn sämtliche Wahlen durchgeführt sind. Die Angehörigen des Wahlausschusses haben Stimmrecht, müssen jedoch bei Wahl zur eigenen Person den angenommenen Posten abtreten.
- (3) Nur wenn auf Befragen alle Stimmberechtigten damit einverstanden sind, können die Wahlen offen (per Akklamation) durchgeführt werden. Bewerben sich mehrere Mitglieder um ein Amt, so muss geheim abgestimmt werden.
- (4) In der Hauptversammlung werden der Vorstand (§ 7 Ab.1) und die Mitglieder des Ausschusses für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (5) Gewählt ist jeweils das Mitglied, das die meisten Ja-Stimmen aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich der Gewählte, sich mit ganzer Kraft für die Belange des Vereins einzusetzen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Neu aufzunehmende Mitglieder haben in der Hauptversammlung, in der ihre Aufnahme stattfindet, kein Stimmrecht.
- (7) Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie durch zwingende Gründe verhindert sind, müssen aber dem Vorstand rechtzeitig schriftlich Bescheid geben.
- (8) Durch die unterschiedliche Terminierung der Hauptversammlung innerhalb des ersten Quartals kann sich die oben genannte regelmäßige Amtszeit verkürzen oder verlängern. Findet die Hauptversammlung erst nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit statt, verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers bis zur Neuwahl; findet die Hauptversammlung vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit statt, endet die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers vorzeitig mit der Neuwahl.
- (9) Scheidet ein Stelleninhaber vor Ende seiner Amtszeit aus, wird in angemessener Frist für die restliche Amtszeit vom Ausschuss ein Nachfolger bestimmt.

## **§ 12 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich den festgesetzten Jahresbeitrag jeweils zum festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Neuaufzunehmende Mitglieder haben eine von der Hauptversammlung festgesetzte einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 13 Ehrungen**

- (1) Mitglieder können auf Vorschlag für besondere Verdienste, für langjährige Vereinszugehörigkeit und / oder Jubiläen geehrt werden.
- (2) Über die Art und den Umfang der Ehrung entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand bzw. der Ausschuss.

## **§ 14 Veranstaltungen**

Tanzveranstaltungen während der Advents- und Fastenzeit sind untersagt. Proben dagegen können abgehalten werden.

## **§ 15 Tracht und Trachterhaltung**

- (1) Jeder Trachtenträger verpflichtet sich die Tracht nach Vereinsvorschrift zu tragen.
- (2) Die genaue Beschreibung der historischen Lindauer Bürgertracht und der Allgäuer Gebirgstracht sind als Anhang beigefügt und gelten als Bestandteil der Satzung.
- (3) Um die Echtheit der Trachten zu gewährleisten, dürfen Neuanschaffungen von Trachten nur im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. dem Ausschuss erfolgen.
- (4) Es darf keine unbefugte Änderung vorgenommen werden.
- (5) Die Tracht ist ein Ehrenkleid und darf daher zu Fastnachtveranstaltungen oder dergleichen nicht getragen werden.
- (6) Die Tracht darf an Nichtmitgliedern nur durch Genehmigung durch den Vorstand ausgeliehen werden.
- (7) Modetänze sind in der Tracht nicht zulässig.
- (8) Schminken und lackierte Fingernägel sind der Tracht unwürdig und nicht erlaubt. Schönheitsmittel (z.B. Make-up) sollen nur sparsam werden, die Trachtenträgerin soll natürlich wirken. Kein farbiger Nagellack!
- (9) Die Richtlinien des Gauverbandes sind zu beachten.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder vom Ausschuss gestellt werden.
- (2) Die Anträge haben mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden vorzuliegen.
- (3) Dem Antrag auf Satzungsänderung ist stattzugeben, wenn ihm in der Hauptversammlung drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung sind auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung anzukündigen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung ausgeschrieben worden ist, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung des Vereins stimmen. Im anderen Falle ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine zweite Hauptversammlung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lindau (B), mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten ist das Amtsgericht Lindau zuständig.

## § 19 Wahlspruch

Unser Wahlspruch: „Treu dem guten alten Brauch“.

Unser Leitspruch: „Sitt' und Tracht der Alten, wollen wir erhalten“.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung tritt in Kraft, nachdem sie von der Hauptversammlung beschlossen wurde und in das Vereinsregister eingetragen ist. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.10.1989 außer Kraft.
- (2) Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Satzung bei Aufnahme in den Verein auszuhändigen.
- (3) Bei formellen und schriftlichen Fehlern, hat der 1. und 2. Vorsitzende die Vollmacht diese mit dem zuständigen Sachbearbeiter persönlich zu korrigieren.

Lindau, den 20.03.2018 (Beschlussfassung),

beschlossene Änderung am 26.03.2019

1. Vorsitzender ..... 

2. Vorsitzender ..... *Stefan Goral*

Schriftführer ..... *Hildegard Drees*

Kassier ..... *Azja Gimmring*